

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen		
Studiengang	Advanced Practice Nursing (APN)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	☒		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Hochschule</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	19
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	22
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	28
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	28
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	29
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	33
4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Personelle Ausstattung; § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der Professur für Versorgungsforschung und -gestaltung und die Besetzung der Stelle der Lehrkraft für besondere Aufgaben sind anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium Studierbarkeit; § 12 Abs. 5 MRVO): Es ist ein den Studierenden Orientierung bietender Studienverlaufsplan mit terminlich verbindlich vorgegebenen Angaben zu den synchronen Online-Lehrveranstaltungen, zu geblockten Präsenzphasen und -zeiten etc. bezogen auf die beiden ersten Semester bzw. Studienhalbjahre zu erstellen und vorzulegen.

Hochschule

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG Ludwigshafen) ist eine staatliche Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hochschule ging aus der Fusion zwischen der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für Wirtschaft im Jahr 2008 hervor. Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Umbenennung in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“. Das Studienangebot der Hochschule umfasst derzeit 44 Studiengänge, die in vier Fachbereichen angeboten werden. Zurzeit sind rund 4.200 Studierende in die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule eingeschrieben (Stand: Wintersemester 2024/2025). Der zu akkreditierende konsekutive Masterstudiengang „Advanced Practice Nursing“ (APN) ist im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) angesiedelt, wo derzeit 847 Studierende eingeschrieben sind (Stand: Wintersemester 2024/2025). Am Fachbereich IV werden aktuell vier Bachelorstudiengänge („Soziale Arbeit“, „Hebammenwissenschaft“, „Pflege“, „Pflegepädagogik“) und drei Masterprogramme („Soziale Arbeit“, „Pflegepädagogik“, „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ [auslaufend]) angeboten. Zudem umfasst das Studienangebot der Hochschule einen dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ und einen dualen Bachelorstudiengang „Pflege“.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) angebotene Studiengang „Advanced Practice Nursing“ (APN) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf drei Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert (ausgewählte Lehrveranstaltungen sind jedoch explizit als Online-Lehrveranstaltungen geplant und im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen). Pro Semester können 30 CP erworben werden.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 420 Stunden hybride Kontaktzeit (Präsenz und Online), 2.120 Stunden Selbststudium und 160 Stunden Praxis. Der Studiengang besteht aus zehn Modulen. Alle Module umfassen mindestens sechs ECTS-Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls werden jeweils immer innerhalb eines Semesters vermittelt. Modul neun ist als Praxismodul konzipiert. Es hat einen Umfang von acht CP. Im Rahmen dieses Moduls absolvieren die Studierenden ein Praxisprojekt, welches inklusive der Anfertigung der Prüfungsleistung 240 Stunden umfasst. Das Praxisprojekt ist in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in Begleitung einer Fachkraft in freiberuflicher Tätigkeit abzuleisten. Die Praxiszeit in Präsenz ist dabei auf mind. 160 Stunden festgelegt. Im Rahmen des Praxismoduls sollen Studierende nachweisen, dass sie Erkenntnisse aus den vorhergehenden Modulen im Rahmen eines Projektes anwenden und umsetzen können. Ausgewählte Module des Masterstudiengangs APN (1; 2; 5; 7; 9; 10) werden gemeinsam mit dem gegenwärtig vom Bereich Hebammenwissenschaft der Hochschule zu entwickelnden Masterstudiengang „Advanced Practice Midwifery“ (APM) angeboten. Zum Studium zugelassen werden kann, wer in derselben oder einer verwandten Fachrichtung einen Studiengang mit Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP erfolgreich abgeschlossen hat. Bewerber:innen mit weniger als 210 CP können zum Studium zugelassen werden, wenn sie über die für das Studium erforderlichen Kompetenzen verfügen. Der Kompetenznachweis erfolgt durch eine im Rahmen des Bewerbungsprozesses bestandene mündliche Prüfung an der Hochschule oder den Nachweis einer bestandenen pflegespezifischen (Fach-)Weiterbildung im Umfang von mind. 300 Stunden. Zudem ist eine erfolgreich absolvierte

pflegerische Berufsausbildung nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Pro Sommersemester stehen 30 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll im Sommersemester 2026 erfolgen.

Übergeordnetes Ziel des Masterstudiums ist die vertiefende Vermittlung von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen, die für die spezialisierte Pflege Tätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der einzelnen Module ermöglichen den Studierenden die Entwicklung der Kompetenzen, welche benötigt werden, um im Rahmen der professionellen Pflege in einem interdisziplinären Team Versorgungsprozesse eigenständig steuern zu können. Dabei liegt der wesentliche Blick auf der individuellen Betreuung und Beratung von Menschen mit einem Pflegebedarf sowie der Einbeziehung der Zu- und Angehörigen in allen pflegerischen Settings.

Der Einrichtung als konsekutivem Masterstudiengang hat das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz zugestimmt. Ebenso hat das MWG der Abweichung von der Regelstudienzeit von § 27 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG zugestimmt (siehe Anlage 14: Schreiben des Ministeriums vom 20.03.2025).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen eine langjährige Erfahrung bei der Durchführung von pflegebezogenen Studiengängen auf Bachelorniveau. Um eine hochwertige Gesundheitsversorgung der Patient:innen langfristig sicherzustellen, werden auch akademisierte Pflegefachpersonen mit Masterabschluss benötigt. Entsprechend fügt sich der erste Masterstudiengang im Bereich Pflege auf Niveaustufe 7 des hochschulischen Qualifikationsrahmens gut in das Studienangebot des Fachbereichs ein.

Der Begriff Advanced Practice Nursing (APN) bezeichnet eine spezialisierte, vertiefte und erweiterte Pflegepraxis. APNs sollen zukünftig insbesondere für alle Patientengruppen mit komplexem Versorgungs- und Beratungsbedarf eingesetzt werden. Da das APN-Berufsbild in der beruflichen Praxis und bei Arbeitgeber:innen i.d.R. wenig bekannt ist, gehen die Gutachter:innen davon aus, dass sich viele Absolvent:innen ihre künftigen Arbeitsfelder selbst erschließen müssen. Darauf werden sie im Studium angemessen vorbereitet.

Von den Gutachter:innen positiv gesehen wird, dass die Hochschule im Studiengang mit einem 70-prozentigen Anteil an professoraler Lehre plant. Adäquat qualifiziertes professorales Lehrpersonal steht dem Studiengang ebenso zur Verfügung wie angemessen qualifizierte LfbAs. Die noch anzuzeigende Besetzung der ausgeschriebenen Professur für das Lehr- und Forschungsgebiet „Versorgungsforschung und -gestaltung in der Hebammen- und Pflegewissenschaft“ zum Wintersemester 2025/2026 und die Besetzung einer studiengangrelevanten Lehrkraft für besondere Aufgaben im Frühjahr 2026 wird von den Gutachter:innen begrüßt, da sie auch gewichtige Teile der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang übernehmen werden. Die von Seiten der Hochschule noch näher zu erläuternde Integration des Skills Lab in den Studiengang könnte aus Sicht der Gutachter:innen eine wertvolle praxisrelevante Ergänzung des Studiums sein.

Nachzureichen ist ein detaillierter Studienverlaufsplan für die beiden ersten Semester.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „Advanced Practice Nursing“ (APN) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 4 Abs. 3 der speziellen Prüfungsordnung (PO) einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf drei Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert (ausgewählte Lehrveranstaltungen sind jedoch explizit als Online-Lehrveranstaltungen geplant). Pro Semester können 30 CP erworben werden. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 420 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 2.120 Stunden Selbststudium und 160 Stunden Praxis. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll im Sommersemester 2026 erfolgen. Pro Sommersemester stehen 30 Studienplätze zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Advanced Practice Nursing“ (APN) ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Der Einrichtung als konsekutivem Masterstudiengang hat das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) zugestimmt. Der Abweichung von der Regelstudienzeit von § 27 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG wurde seitens des MWG gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG zugestimmt (Schreiben des Ministeriums vom 20.03.2025; Anlage 14).

Der Studiengang weist eine wissenschaftliche Ausrichtung auf, welche eng mit der Praxis verzahnt ist. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass es sich in Deutschland noch um ein neues Berufsfeld handelt und die Studierenden befähigt werden sollen, sich auch neue Arbeitsfelder wissenschaftlich gestützt zu erschließen. Eine Festlegung des Masterstudiengangs „APN“ auf eines der in der MRVO genannten Profile erfolgt nicht.

Der Studiengang inkludiert im Modul 10 „Masterarbeit und Begleitseminar“ eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit), welche entweder als wissenschaftliches Literaturreview oder im Rahmen einer empirischen Forschung erstellt werden kann. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten, mit der bestandenen Masterarbeit (17 CP) und deren erfolgreicher Disputation (ein CP) werden 18 CP erworben (siehe § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 PO). Die Disputation erfolgt in der Regel spätestens zwei Monate nach dem Abgabetermin der schriftlichen Arbeit. Im Rahmen der Disputation wird das Thema der Abschlussarbeit durch eine Präsentation im Umfang von 20 Minuten und anschließender Diskussion reflektiert. Sie dauert in der Regel max. 60 Minuten und ist Bestandteil der Abschlussarbeit. Jeweils zwei weitere CP sind dem „Begleitseminar“ und dem „Journal Club“ zugeordnet (siehe M10 im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch: 22 CP). Der Abschluss befähigt die Absolvent:innen, in einem spezialisierten pfl-

gerischen Tätigkeitsfeld agieren zu können, sich dabei an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, diese zu generieren und zu interpretieren sowie selbst in Forschungsprojekten tätig zu werden.

Mit der Masterarbeit wird festgestellt, inwieweit Studierende über Fach- und methodische Kompetenzen in der erforderlichen Aktualität, Breite und wissenschaftlichen Tiefe verfügen und ob sie selbstständig eine auf die pflegerische Praxis bezogene Fragestellung entwickeln und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) kann zu einem Masterstudiengang zugelassen werden, „wer in derselben oder einer fachlich verwandten Fachrichtung einen Studiengang mit Bachelorabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen und den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat“. Der Zugang zum Masterstudiengang „Advanced Practice Nursing“ setzt gemäß § 2 Abs. 1 der PO zudem einen ersten, 210 ECTS-Leistungspunkte umfassenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem dualen, ausbildungsintegrierten Studiengang der Pflege, mit dem zugleich ein Berufsabschluss in einem Pflegeberuf mit Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz (Alt-PflG) oder der Berufsbezeichnungen nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) erworben wurde oder einen ersten, 210 ECTS-Leistungspunkte umfassenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Pflege oder mit fachlicher Verwandtschaft zur Pflege und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf mit Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz (Alt-PflG) oder der Berufsbezeichnungen nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG). Über das Vorliegen der fachlichen Verwandtschaft entscheidet der Prüfungsausschuss. Hiermit wird, unter der Berücksichtigung der im Rahmen des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums APN zu erwerbenden 90 ECTS-Leistungspunkte, dem Erfordernis aus § 8 Abs. 2 MRVO Rechnung getragen, wonach für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Die Kann-Bestimmung in § 2 Abs. 2 der PO ergänzt die Möglichkeit der Zulassung von Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten. Diese können demnach zum Studium zugelassen werden, wenn sie über die für das Studium erforderlichen Kompetenzen verfügen. Die Art des Kompetenznachweises wird in der PO unter § 2 Abs. 2 näher ausgeführt. Dort heißt es: „Der Kompetenznachweis erfolgt durch a) eine im Rahmen des Bewerbungsprozesses bestandene mündliche Prüfung an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen oder b) den Nachweis einer bestandenen pflegespezifischen (Fach-)Weiterbildung im Umfang von mind. 300 Stunden, z. B. Weiterbildung Praxisanleiter:in in den Pflegeberufen; Fachweiterbildung Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Advanced Practice Nursing“ (APN) wird gemäß § 3 der PO der Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement, das in englischer und deutscher Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) vorliegt, ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 90 CP angelegte Masterstudiengang „Advanced Practice Nursing“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Alle Module umfassen mindestens sechs CP (Minimum: sechs CP, Maximum: 22 CP). Für das Praxismodul M9 werden acht CP vergeben (die Kontaktzeit in der Praxis beträgt dabei 160 Stunden). Die Inhalte aller Module werden jeweils innerhalb eines Semesters vermittelt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Prüfungsform und zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbstlernzeit (und in Modul 9 Praxiszeit). Darüber hinaus wird jeweils modularelevante (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter 4.4 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der APO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im konsekutiven Masterstudiengang „Advanced Practice Nursing“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 90 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 3 der PO einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 420 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 160 Stunden Praxiszeit und 2.120 Stunden Selbststudium. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Masterarbeit werden 17 CP, für das Kolloquium ein CP, für das Begleitseminar zwei CP und für den „Journal Club“ zwei weitere CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Modalitäten der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 9 Abs. 1 der APO geregelt. Demnach gilt: An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind den Studierenden die Gründe mitzuteilen. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im Ausland erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt, die u.a. die sogenannte Beweislastumkehr vorsieht.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden gemäß § 9 Abs. 2 der APO höchstens bis zu 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Über Anrechnungen und Anerkennungen entscheidet gemäß § 9 Abs. 3 der APO der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die studiengangbezogenen Erörterungen vor Ort betrafen u.a. die Qualifikationsziele und die Beschäftigungsmöglichkeiten, auch weil APN nicht auf allgemein verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. auf einer gesetzlichen Grundlage und einem allgemein anerkannten Berufsbild basiert. Weitere Themen waren der geplante Aufbau des Studiengangs, die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums, das Lehrpersonal, der Stellenwert des Themas Internationalisierung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Lehrevaluation, der Stellenwert und die Relation von digitalisierter Lehre und der Lehre in Präsenz, die Unterstützung von APN durch das zuständige Landesministerium sowie das ungewöhnliche konsekutive Studienmodell acht Semester duales Bachelorvollzeitstudium „Pfleger“ und drei Semester Vollzeitstudium Masterstudiengang „APN“. Auch der Stellenwert von KI in der Lehre, der Zugang der Studierenden zu Literatur und Bibliothek sowie das Thema Mobilität versus Ortsgebundenheit wurden vor Ort besprochen. Für die Gutachter:innen gut nachvollziehbare und auch berechnete Wünsche der Studierenden sind, dass die Hochschule auch die Perspektive der beruflichen Praxis bzw. Arbeitgeber wahrnimmt und nach Möglichkeiten sucht, der beruflichen Praxis und Arbeitgebern das wenig bekannte APN-Berufsbild näher zu bringen und die Bedeutung von APN transparent zu kommunizieren.

Ein wichtiges Thema vor Ort war auch der in Planung befindliche konsekutive Masterstudiengang „Advanced Practice Midwifery“ (APM) und damit verbunden die von der Hochschule geplante modulare Schnittmenge mit dem zu akkreditierenden Masterstudiengang APN. Der APM wird laut der HAG Ludwigshafen derzeit in Kooperation mit dem Fachbereich Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entwickelt. Er wird voraussichtlich im Sommersemester 2027 an den Start gehen.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Verbesserungsbedarfe betreffen aus Sicht der Gutachter:innen die Erstellung eines den Studierenden Orientierung bietenden Studienverlaufsplans mit verbindlichen Angaben zu ggf. geblockten Präsenzphasen und -zeiten für die beiden ersten Semester bzw. Studienhalbjahre sowie die Vorlage eines Konzeptes der Einbindung des Skills-Lab in das Masterprogramm „APN“.

Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 15.09.2025 ein Konzept vorgelegt, aus dem ersichtlich wird, wie und mit welchem Ziel das „Skills- und Simulationszentrum“ in das Curriculum des Studiengangs integriert ist, bzw. wie es im Sinne des Studiengangs genutzt werden soll.

Die Gutachter:innen bewerten das vorgelegte Konzept „Zur Einbindung des Skills- und Simulationszentrums in den Masterstudiengang Advanced Practice Nursing“ als angemessen und die entsprechende Auflage damit als erfüllt. Das Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Erfüllung der Auflage ist unter dem dafür relevanten Kriterium dargestellt. Bezogen auf die beiden anderen Auflagen nimmt die Hochschule gemäß Anschreiben vom 15.09.2025 keine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Übergeordnetes Ziel des Masterstudiums ist die vertiefende Vermittlung von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen, die für die spezialisierte Pfl egetätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Qualifikationsziele, die im Modulhandbuch auf S. 3f. beschrieben sind, leiten sich aus den Beschreibungen für Aufgabenbereiche von APNs ab (siehe z.B. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe [DBfK]: Advanced Practice Nursing – pflegerische Expertise für eine leistungsfähige Gesundheitsversorgung). Die Qualifikationsziele wurden operationalisiert und auf einer inhaltlichen Ebene den Modulen zugeordnet, sodass die Studierenden vertiefende fachliche Kompetenzen sowie Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen erlangen können. Die Qualifikationsziele sind darauf ausgerichtet, dass die Studierenden sich kritisch mit dem Handlungsfeld der Pflege auseinandersetzen und erkennen, dass eigenständiges und lösungsorientiertes Handeln im interdisziplinären Kontext das Handlungsfeld der APN ausmacht.

Nach erfolgreichem Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Advanced Practice Nursing“ sind die Absolvent:innen in der Lage (siehe Modulhandbuch S. 3f.):

- hochkomplexe pflegerische Problemlagen zu identifizieren, zu erfassen und unter Bezugnahme aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen, indem sie anhand von Fallsituationen vorhandenes und neues Wissen auch in unbekannten Situationen effektiv anwenden,
- dabei im akademischen pflegerischen Handlungsfeld mögliche Folgen wissenschaftlich fundiert abzuwägen und kritisch-reflektierte Entscheidungen zu treffen,
- erweiterte pflegetherapeutische Maßnahmen eigenständig und eigenverantwortlich im interprofessionellen Team anzuwenden, um in komplexen klinischen Entscheidungssituationen patient:innenorientierte und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen,
- eigenverantwortlich und selbstständig erweiterte Tätigkeiten in allen Sektoren unter Berücksichtigung von e-Health-Anwendungen auszuüben, um die Effizienz und Effektivität der Gesundheitsversorgung in verschiedenen Sektoren zu steigern,
- Beratungsprogramme zu entwickeln und zu implementieren, um die Selbstpflegefähigkeiten von Patient:innen und Angehörigen unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit zu fördern und die Einbindung in den Versorgungsprozess zu verbessern,
- Möglichkeiten der vertieften Literaturrecherche zu erfassen, sich selbstständig neues Wissen anzueignen und Literatur einer kritischen Bewertung zu unterziehen sowie den Transfer in die pflegerische Praxis zu fördern, um eine professionelle Pflege gemäß aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gewährleisten zu können,
- eine wissenschaftliche Fragestellung zu formulieren, welche sich aus Problemen im Gesundheitswesen ableitet, diese mit Techniken der empirischen Sozialforschung in Verbindung zu bringen und das definierte Problem zu lösen, um durch die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Vermittlung von Forschungsergebnissen die Wissenszirkulation im Berufsfeld Pflege zu fördern,
- ihr eigenes berufliches Handeln in Veränderungsprozessen bei Patient:innen und Angehörigen unter Berücksichtigung diversitätsorientierter Pflegekonzepte zu begründen, um professionelles Handeln strukturiert durchführen zu können,
- Verantwortung für kollegiale Schulung und Beratung zu übernehmen, um interdisziplinäre Fallsteuerung über alle Versorgungsstrukturen hinweg als Qualitätsmanagementinstrument implementieren zu können,

- innerhalb und außerhalb der Institution im interdisziplinären Team zusammenzuarbeiten und sich auf nationaler und internationaler Ebene zu vernetzen, um sich über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen auszutauschen,
- Potenziale entlang von Gesundheitsprozessen zu identifizieren, um eigenständig Konzepte für eine adressat:innengerechte Gesundheitsförderung gestalten zu können,
- Fähigkeiten in der Initiierung und Durchführung ethischer Fallbesprechungen zu entwickeln und die Tätigkeit (klinischer) Ethikkomitees zu verstehen, um ethische Entscheidungsfindungen in der Pflegepraxis zu unterstützen,
- digitale Technologien sowie deren Chancen und Risiken zu verstehen und zu bewerten, um eine kritische und fundierte Position unter Berücksichtigung ethischer und praktischer Aspekte einzunehmen, die zur Verbesserung der pflegerischen Praxis beiträgt,
- sich im Rahmen ihres professionellen Handelns mit aktuellen Entwicklungen des Berufsfeldes Pflege auseinanderzusetzen und daraus Innovationen abzuleiten, um die Versorgungskontinuität von Menschen mit Unterstützungsbedarf situationsgerecht aufrecht-erhalten zu können,
- ihre Rolle als APN zu definieren, indem sie sich mit theoretischen Modellen der APN auseinandersetzen und diese selbstständig auf ihr Handeln anwenden, um in der Lage zu sein, die Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handelns klar zu beschreiben, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Pflegepraxis kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der einzelnen Module ermöglichen den Studierenden die Entwicklung der Kompetenzen, welche benötigt werden, um im Rahmen der professionellen Pflege in einem interdisziplinären Team Versorgungsprozesse eigenständig steuern zu können. Dabei liegt der wesentliche Blick auf der individuellen Betreuung und Beratung von Menschen mit einem Pflegebedarf sowie der Einbeziehung der Zu- und Angehörigen in allen pflegerischen Settings.

Ausgewählte Module werden zudem interdisziplinär mit Studierenden des einzurichtenden Masterstudiengangs „Advanced Practice Midwifery“ angeboten. Ziel der Zusammenführung von Studierenden der Pflege und der Hebammenwissenschaft ist, schon im Studium die interdisziplinäre Arbeitsweise kennenzulernen und durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Professionen die eigenen Handlungsweisen im jeweiligen Feld zu reflektieren und darüber hinaus im interdisziplinären Setting Innovationen zu erarbeiten. Dies soll die eigene Profession aber auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden stärken.

Auf die Frage seitens der Agentur: „Für welche konkreten Berufsfelder qualifiziert der Studiengang?“ antwortet die Hochschule (siehe AOF 1 in Teil 2 der AOF): Das Berufsbild der APN entwickelt sich in Deutschland in den letzten Jahren langsam aber stetig. Da es keine gesetzliche Grundlage für das Aufgabenfeld einer APN in Deutschland gibt, viele Unternehmen jedoch Aufgabenbereiche in unterschiedlicher Form für APN entwickeln, stützt sich das Modulhandbuch auf die Ausführungen des DBfK zum Einsatz von APN. Der DBfK orientiert sich in seinen Ausführungen am Hamric-Modell zur Rollenentwicklung von ANP. Der Studiengang ist so ausgelegt, dass er die vertiefte pflegerische Expertise zur Steuerung von Versorgungsprozessen und zur Übernahme von Aufgaben der Primärversorgung im Fokus hat. Pflegende mit einer Expertise in APN erlangen im Rahmen dieses Studiums Fähigkeiten und Kompetenzen, sich in einem sich wandelnden Gesundheitssystem etablieren zu können. Neben einer wissenschaftlich begründeten Beratungskompetenz erlangen Studierende eine erweiterte Forschungskompetenz, um selbst

Forschungslücken zu eruieren und schließen zu können. Hier setzt der Studiengang vor allem an Kompetenzen der Versorgungsforschung an.

Da das Einsatzfeld der APN in Deutschland nicht flächendeckend geregelt ist und Einrichtungen des Gesundheitswesens diese Stellen nach ihren Bedürfnissen schaffen, wurde darauf verzichtet, gezielte Aufgabenfelder im Studiengang zu definieren, die Studierenden werden darauf vorbereitet, sich diese Felder nach Abschluss des Studiums selbst zu erschließen. Darauf werden sie entsprechend vorbereitet. Zum einen wurde die wissenschaftliche Arbeitsweise sowie vertiefte Kenntnisse im empirischen Arbeiten in das Modulhandbuch aufgenommen. In jedem Semester gibt einen Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der pflegerischen Expertise in unterschiedlichen Versorgungssettings. Hier wird auch im Rahmen von Clinical Assessment ein erweiterter Versorgungsauftrag sowie die Übernahme von Aufgaben in der Primärversorgung berücksichtigt.

Die Studierenden werden nach dem Studium in der Lage sein,

- sich Aufgaben und Verantwortungsbereiche im Bereich der zielgruppenspezifischen Beratung in unterschiedlichen pflegerischen Settings zu erschließen,
- hochkomplexe Pflegeprozesse im Rahmen der Vorbehaltsaufgaben von Pflegenden zu initiieren und steuern,
- Beratung zur Prävention im Sinne von Community Nursing durchzuführen,
- vertiefende Aspekte im Rahmen eines verbesserten Theorie-Praxis-Transfers zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung umzusetzen,
- Forschungsprojekte zu begleiten und die Durchführung zu unterstützen,
- neue Versorgungsinitiativen mit aufzubauen, z.B. School Nursing oder Disaster Nursing,
- Führungsaufgaben in interdisziplinären Teams zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Advanced Practice Nursing hat sich durch den Einsatz von Pflegeexpert:innen (Nurse Practitioner) mit gesetzlich geregelten, erweiterten Aufgaben in Australien, Finnland, Irland, Kanada, Neuseeland und in Teilen von Großbritannien und den USA breit etabliert. In Deutschland befindet sich das Berufsfeld in einer vergleichsweise noch frühen Entwicklungsphase. Bekanntermaßen ist zudem festzuhalten, dass in Deutschland bislang noch keine verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind, die die Ausbildung und das Einsatzfeld der APN definieren. Bislang hat das Pflegepersonal hierzulande im internationalen Vergleich deutlich weniger Kompetenzen. Um eine hochwertige Gesundheitsversorgung der Patient:innen langfristig sicherzustellen, werden, laut Hochschule und auch aus Sicht der Gutachter:innen, darüber hinaus nicht nur akademische Fachkräfte mit Bachelorabschluss, sondern auch akademisierte Pflegefachpersonen mit Masterabschluss benötigt. Von daher begrüßen es die Gutachter:innen, dass die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen einen APN-Masterstudiengang einrichten wird, der zur Weiterentwicklung des Berufsbilds und -felds beitragen kann.

Die Gutachter:innen konstatieren für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen eine langjährige Erfahrung bei der Durchführung von pflegebezogenen Studiengängen auf Bachelorniveau. Entsprechend fügt sich der erste Masterstudiengang im Bereich Pflege gut in das pflegerische Studienangebot des Fachbereichs ein.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit den Vertreter:innen der Hochschule über den Verbleib der Absolvent:innen. Laut Hochschule ist die Nachfrage nach „APNs“ auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland gestiegen und die Akzeptanz für das Berufsfeld der Advanced Practice Nurses ge-

wachsen, gleichwohl gehen die Gutachter:innen davon aus, dass das APN-Berufsbild in der beruflichen Praxis und bei Arbeitgeber:innen i.d.R. noch wenig bekannt ist. Das heißt, es ist davon auszugehen, dass sich viele Absolvent:innen ihre künftigen Arbeitsfelder selbst erschließen müssen. Darauf werden die Studierenden im Studium aus Sicht der Gutachter:innen angemessen vorbereitet. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, sich auch in den berufsrelevanten Netzwerken mit dem Ziel zu positionieren, den Studiengang und seine Absolvent:innen für potentielle Arbeitgeber:innen stärker sichtbar zu machen. Darüber hinaus sollten sich die Studiengangverantwortlichen in der Studiengangentwicklung nicht nur an der Aufgabenbeschreibung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) in der Broschüre „Advanced Practice Nursing - Pflegerische Expertise für eine leistungsfähige Gesundheitsversorgung“ orientieren, sondern auch die internationale Fachliteratur zur Entwicklung von Ausbildung und Berufsfeld in die weitere Entwicklung des Studienkonzepts einbeziehen.

Aus Sicht der Gutachter:innen könnte die Hochschule ihre Studierenden auch auf die mit dem Studienabschluss verbundene Chance einer Promotion aufmerksam machen. Das Promotionsrecht besitzen in Deutschland bekanntlich ausschließlich Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen. Über eine kooperative Promotion ist jedoch der Erwerb eines Doktorgrades mit einem promotionsberechtigten Partner auch an einer Fachhochschule möglich. Promotionsvorhaben im Bereich Pflege können z.B. bei gesundheitswissenschaftlichen Fakultäten von Universitäten realisiert werden, mit denen professoral Lehrende des Fachbereichs verbunden sind.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die möglichen Qualifikationsziele den derzeitigen gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen gemäß adäquat formuliert. Die modular angestrebten Lernergebnisse sind nachvollziehbar umschrieben. Sie tragen den Zielen von Hochschulbildung im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit überzeugend Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie die Aspekte der Kommunikation und interprofessionellen Zusammenarbeit, die stimmig sind im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird adäquat unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Hochschule wird empfohlen, sich auch in den berufsrelevanten Netzwerken mit dem Ziel zu positionieren, den Studiengang und seine Absolvent:innen für potentielle Arbeitgeber:innen stärker sichtbar zu machen.
- Die Studiengangverantwortlichen sollten sich in der Studiengangentwicklung nicht nur an der Aufgabenbeschreibung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) in der Broschüre „Advanced Practice Nursing - Pflegerische Expertise für eine leistungsfähige Gesundheitsversorgung“ orientieren, sondern auch die internationale Fachliteratur zur Entwicklung von Ausbildung und Berufsfeld in die weitere Entwicklung des Studienkonzepts einbeziehen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Advanced Practice Nursing“ (M.Sc.)

1. Semester				2. Semester				3. Semester			
Grundlagen				Erweiterte Kompetenzbildung				Auseinandersetzung in der Praxis, Masterarbeit			
Modul 1: Forschungsmethoden				Modul 6: Erweiterte Kompetenzen in der patientenzentrierten Langzeitversorgung				Modul 9: Praxismodul			
Workload	180 h	ECTS	6	Workload	360 h	ECTS	12	Workload	240 h	ECTS	8
Kontaktzeit	42 h	SWS	4	Kontaktzeit	42 h	SWS	4	Kontaktzeit (Theorie)	10,5 h	SWS	1
								Kontaktzeit (Praxis)	160 h		
Selbststudium	138 h	Studienleistung:		Selbststudium	318 h	Studienleistung:		Selbststudium	69,5 h	Prüfungsleistung:	
		Referat, Assignment				Seminararbeit, Klausur, Assignment				Projektarbeit	
Modul 2: Innovative sektorenübergreifende Versorgungskonzepte				Modul 7: Erweitertes Forschungsmanagement				Modul 10: Masterarbeit und Begleitseminar			
Workload	180 h	ECTS	6	Workload	300 h	ECTS	10	Workload	660 h	ECTS	22
Kontaktzeit	31,5 h	SWS	3	Kontaktzeit	63 h	SWS	6	Kontaktzeit	31,5 h	SWS	3
Selbststudium	148,5 h	Prüfungsleistung:		Selbststudium	237 h	Prüfungsleistung:		Selbststudium	628,5 h	Prüfungsleistung:	
		mündliche Prüfung, Assignment				Referat, Projektarbeit, Assignment				Schriftliche Masterarbeit inkl. Disputation	
Modul 3: Grundlagen der erweiterten pflegerischen Versorgung im gesellschaftlichen Kontext				Modul 8: Vertiefung Clinical Assessment							
Workload	180 h	ECTS	6	Workload	240 h	ECTS	8				
Kontaktzeit	42 h	SWS	4	Kontaktzeit	52,5 h	SWS	5				
Selbststudium	138 h	Prüfungsleistung:		Selbststudium	187,5 h	Prüfungsleistung:					
		Referat, Assignment				OSCE-Prüfung					
Modul 4: Erweiterte Kompetenzen in der klinischen Entscheidungsfindung											
Workload	180 h	ECTS	6								
Kontaktzeit	52,5 h	SWS	4								
Selbststudium	127,5 h	Prüfungsleistung:									
		Hausarbeit und mündliche Prüfung, Assignment									
Modul 5: Aktuelle Entwicklungen in der Versorgungspraxis											
Workload	180 h	ECTS	6								
Kontaktzeit	52,5 h	SWS	4								
Selbststudium	127,5 h	Prüfungsleistung:									
		mündliche Prüfung, Assignment									
Summe ECTS/ Semester			30				30				30
Summe Stunden/Semester			900				900				900

Forschung in der Praxis mit M.Sc.
Advanced Practice Midwifery

Erweiterte Kompetenzen der APN

Versorgungspraxis mit M.Sc.
Advanced Practice Midwifery

Noch zu beschließende Dokumente (z.B. die Spezielle Prüfungsordnung inkl. Studienverlaufsplan, Modulhandbuch) werden laut Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsprozesses der erstmaligen Studienaufnahme im Sommersemester 2026 auf den Webseiten des Studiengangs und hochschulzentral veröffentlicht werden.

Der Studiengang besteht aus zehn Modulen. Die Module sind als in sich schlüssige Einheiten konzipiert. Bezogen auf die beiden ersten Semester wurde darauf geachtet, dass sich die Module schlüssig ergänzen. So befasst sich z.B. das Modul 1 mit vertiefenden Kenntnissen zu den gängigen quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden (1. Semester) und Modul 7 (2. Semester) ergänzt diese mit den Strukturen des wissenschaftlichen Arbeitens. Fachspezifische Module zum Arbeitsfeld APN in der pflegerischen Praxis sind ebenfalls mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im ersten sowie zweiten Semester verortet. Eine Zusammenführung der wissenschaftlichen sowie der fachspezifischen Kompetenzen findet zum einen im Modul 5 „Aktuelle Entwicklungen in der Versorgungspraxis“ sowie im Modul 9 „Praxismodul“ (acht CP, 160 Stunden Praxis) statt. Hier werden theoretische und empirische Erkenntnisse mit der Versorgungspraxis in Verbindung gebracht. Fertigkeiten-Trainings sowie Simulationsübungen, welche in Modul 8 verankert wurden, dienen der praktischen Umsetzung von Gelerntem sowie einer Vertiefung durch Ansätze des Clinical Assessments, welche eine differenzierte Anamnese der Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen. Hierzu kann das an der HWG Ludwigshafen etablierte Skills- und

Simulationszentrum genutzt werden, welches über eine Ausstattung verfügt, die Fertigkeiten-Trainings sowie Simulationen und Übungen zum Clinical Assessment ermöglichen.

Um dem Anspruch zu genügen, vertiefende pflegerische Kompetenzen entwickeln zu können, wurden bei der Erarbeitung des Curriculums zunächst gängige Beschreibungen des Berufsfeldes einer APN (z.B. des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe, DBfK) berücksichtigt. Die Inhalte bauen auf gängigen internationalen Konzepten der Entwicklung eines Rollenprofils einer APN auf; hier sind das „Hamric-Modell“ sowie das „Peppa-Framework“ zu nennen. Die theoretischen Modelle finden sich im Curriculum wieder und werden mit entsprechenden Inhalten zur Umsetzung ummantelt.

Das didaktische Konzept für den Masterstudiengang „Advanced Practice Nursing“ ist darauf ausgelegt, die Studierenden ganzheitlich zu fördern, indem es Theorie und Praxis eng miteinander verknüpft. Die Ausbildung findet an drei zentralen Lernorten statt: der Hochschule (sowohl physisch als auch online), dem Skills Lab und der berufspraktischen Umgebung. Dieses triadische Lernortkonzept gewährleistet aus Sicht der Hochschule eine umfassende Kompetenzentwicklung, die sowohl kognitive als auch praktische Fähigkeiten sowie professionelle Einstellungen und Werte umfasst. Bei der didaktischen Konzeption des Curriculums finden sowohl Wissensbestände der beruflichen Didaktik als auch Erkenntnisse der Hochschuldidaktik Berücksichtigung. Grundlegend für die Kompetenz- und Inhaltsauswahl der Module des Studiengangs waren Wissenschaftsorientierung, Bildungsorientierung, Subjektorientierung und Professionsorientierung. Wesentliche Module sind so konzipiert, dass sie interprofessionelle Wissensbestände integrieren (z. B. Pflegewissenschaft, Medizin, Pharmakologie, Recht, Ethik, Sozial- und Gesundheitswissenschaft), und somit von Lehrenden verschiedener Professionen umgesetzt werden.

Im Rahmen des Studiums werden die Absolvent:innen für aktuelle Problemlagen sensibilisiert. Das bedeutet zum einen die Verantwortungsübernahme für die eigene Person, wie auch die Stärkung des Pflegeberufs und vulnerabler Zielgruppen in der Pflegearbeit.

Dominant ist die seminaristische Lehrform (siehe Modulhandbuch). Diese ermöglicht das selbstgesteuerte und selbstorganisierte Lernen, studierendenzentrierte und aktivierende Lehr-Lernformen können eingesetzt werden. Dazu gehören verschiedene methodologische Ansätze wie Formen des handlungsorientierten Lernens, beispielsweise problemorientiertes Lernen/Fallarbeit, subjektorientiertes oder forschendes Lernen, Constructive Alignment oder auch die Methode Flipped Classroom, welche sich besonders in der Online-Lehre anbietet, da hier Studierende sich im Selbststudium intensiv mit theoretischen Inhalten befassen, welche dann im Rahmen von virtuellen Hörsälen vertiefend zur Umsetzung gelangen. Lehrenden kommt in diesen konstruktivistisch orientierten Ansätzen vorwiegend die Rolle von Lernbegleiter:innen zu. Zudem sollen Blended-Learning Konzepte mit E-Learning-Anteilen (sie sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen) zur digitalen Kompetenz der Absolvent:innen beitragen, da die vergangene Pandemie gezeigt hat, wie bedeutend digitale Konzepte für die Aufrechterhaltung der Lehrqualität sein können. Mit der systematischen Förderung des selbständigen und selbsttätigen Lernens sollen zudem die Bereitschaft und Entwicklung notwendiger Kompetenzen für das lebenslange Lernen ermöglicht werden. Explizit sollen weiterhin demographische sowie epidemiologische Entwicklungen, die Veränderungen sozialer Strukturen sowie Fragen von Diversität (Modul 2) und ethischer Verantwortung (Modul 5) Bestandteil der Kompetenzentwicklung sein.

Die Hochschule versteht „Studium als eine Qualifikation, die über das rein Fachliche hinausgeht und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördert.“ Im Rahmen der Entwicklung der Qualifikationsziele und der daraus abgeleiteten Lernergebnisse der jeweiligen Module konnte aus

Sicht der Hochschule eine klare Ausrichtung zu aktuellen gesellschaftlichen Problemlagen aufgezeigt werden, welche sich im Kontext des Berufsfeldes der APN wiederfinden.

Studierende werden im Rahmen des Studiums dazu befähigt, sich vertieft mit ihrer beruflichen Identität auseinanderzusetzen und ihre Rolle zu reflektieren. Ebenso werden Ansätze der interprofessionellen Zusammenarbeit vertiefend beleuchtet. Das Fachgebiet der Pflege befindet sich in einem Wandel. Pflege erhält einen immer größer werdenden gesellschaftlichen Stellenwert. Auf politischer Ebene wird vermehrt das Aufgabengebiet von Pflegenden überarbeitet. Dieser Studiengang bereitet auf die zukünftigen Schwerpunkte von Pflege vor, in dem er aktuelle und sich entwickelnde Versorgungskonzepte mit gezielten Aufgaben von Pflegenden auf Masterniveau vereint.

Die Studierenden vertiefen und verfeinern während ihres gesamten Studiums Strategien, die für lebenslanges Lernen, eigenverantwortliches Arbeiten und für die aktive Weiterentwicklung ihres Berufes erforderlich sind, um den sich wandelnden Bedingungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik gerecht zu werden und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig mit tätigkeitsbezogenen Problemstellungen zu verknüpfen. Die selbstständige Auseinandersetzung mit den versorgungsbezogenen und implementierungswissenschaftlichen Themen in Theorie und Praxis wird durch Reflexions- und Fallaufgaben, das Praxisprojekt und dessen Reflexion systematisch gefördert.

Ausgewählte Module des Masterstudiengangs APN (1; 2; 5; 7; 9 und 10) werden gemeinsam mit dem gegenwärtig vom Bereich Hebammenwissenschaft der HWG Ludwigshafen zu entwickelnden Masterstudiengang „Advanced Practice Midwifery“ (APM) angeboten. Die Entwicklung der beiden Studiengänge APN und APM erfolgte in engem und regelmäßigem Austausch der Beteiligten aus beiden Studienbereichen. Neben der schlüssigen und inhaltlich sinnvollen Verankerung der Module im jeweiligen Curriculum wurde großer Wert daraufgelegt, die Studienorganisation durch gemeinsam verantwortete Module nicht zu beeinträchtigen. Teile der interdisziplinären Lehre werden als synchrone Onlinelehre oder in Blockform angeboten (siehe Modulhandbuch). Bei allen gemeinsamen Lehrveranstaltungen erfolgt eine abgestimmte Stundenplanung beider Studiengänge, die sicherstellt, dass die Studierbarkeit ohne Einbußen gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „APN“, der sich an Absolvent:innen pflegebezogener Bachelorstudiengänge mit einer Berufszulassung in der Pflege richtet, befähigt für spezialisierte professionelle Anforderungen und erweiterte Berufsprofile in der Pflegepraxis. Die Inhalte orientieren sich hierbei an den Beschreibungen des Berufsfeldes einer APN durch den Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe. Die Gutachter:innen verweisen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Curriculums darauf, sich nicht nur an den Beschreibungen des Berufsfeldes einer APN durch den Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe zu orientieren, sondern auch darauf, insbesondere internationale Perspektiven mit einzubeziehen (z.B. bezugnehmend auf das Rahmenmodell von Advanced Nursing Practice, wie es vom International Council of Nurses vertreten wird; siehe vorheriges Kriterium).

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Ausbildung an drei Lernorten stattfindet: der Hochschule (physisch und online), dem Skills Lab und der berufspraktischen Umgebung, d. h. den Arbeitsplätzen der Studierenden. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das Format eines Vollzeitstudiums angepasste, Lehr- und Lernformen. Neben den dominanten seminaristischen Lehrformaten gibt es u.a. Gruppenarbeiten, Fallarbeiten und E-Learning-Anteile. Da-

mit sollen Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet werden, ein aus Sicht der Gutachter:innen für ein Masterstudium wichtiger Anspruch. Neben der hybriden Lehre, die modular nachvollziehbar ausgewiesen ist, gibt es auch Lehrveranstaltungen, die verpflichtend vor Ort angeboten werden.

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort das konsekutive Modell des dreisemestrigen ANP-Studiengangs (90 CP) und des hochschuleigenen Bachelorstudiengangs „Pfleger“ (acht Semester, 240 CP), das § 8 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung (MRVO) widerspricht (zusammen 300 CP). Hier verweist die Hochschule auf die Ausnahmegenehmigung des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.03.2025 (Anlage 14). Die Gutachter:innen nehmen diese Auskunft zur Kenntnis.

Die mit dem Masterstudiengang angestrebten Kompetenzen, die sich am Niveau und den erforderlichen Lernergebnissen zur Erreichung von Niveaustufe 7 des hochschulischen Qualifikationsrahmens orientieren, spiegeln sich in den Modulbeschreibungen wider. Die Qualifikationen und Fähigkeiten, die aus Sicht der Hochschule für die spätere berufliche Rolle einer Advanced Practice Nurse erforderlich sind, sind im Studiengang grundgelegt. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut. Die Module im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zum Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule geht davon aus, dass Studierende im Masterstudiengang „APN“ in der Regel bereits erwerbstätig sind und überwiegend auch ortsgebunden sein werden. Eine hohe Nachfrage nach (vor allem internationaler) Mobilität ist daher aus Sicht der Hochschule eher nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz stehen den Studierenden die vielfältigen Beratungsangebote sowohl des International Office (bspw. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise und möglicher Partnerhochschulen) als auch des Studiengangs selbst zur Verfügung. Das Modul 9 „Praxismodul“ bietet sich an, Einblicke auch in eine ausländische Pflegeeinrichtung zu erhalten und dort konzeptuell an einem Projekt mitzuarbeiten. Sollte von Seiten der Studierenden der Wunsch bestehen, so wird dies individuell und im Einzelfall geprüft. Mobilitäts erleichternd ist, dass alle Module gemäß Studienverlaufsplan innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Das heißt, Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass im Curriculum des vorliegenden Masterprogramms kein spezielles „Mobilitätsfenster“ eingeplant ist. Sie teilen die Einschätzung der Hochschule, dass davon auszugehen ist, dass viele Studierende im Masterstudiengang „APN“ erwerbstätig sind und überwiegend auch ortsgebunden sein werden. Damit wird die physische Mobilität in Form eines Auslandsstudienaufenthalts und der damit verbundenen Chance des Erwerbs von internationalen und interkulturellen Kompetenzen, die nicht nur für den Einstieg in den Arbeitsmarkt, sondern auch in einer immer internationaler werdenden Gesellschaft immer wichtiger werden, eher unwahrscheinlich bzw. zumindest erschwert.

Im Hinblick auf Studierende, die während ihres Studiums aufgrund z.B. des fehlenden Zeitbudgets keinen Auslandsaufenthalt absolvieren können, verweisen die Gutachter:innen auf sogenannte „Internationalization at Home“ Formate (IaH), die Studierenden die Möglichkeit eröffnen, internationale Erfahrungen und Kenntnisse in gewissem Maße an der heimischen Hochschule zu erwerben, sei es z.B. durch Summer Schools, stärker international ausgerichtete Module und/oder Curricula, internationale Gastdozent:innen, Fremdsprachenkurse, Interkulturelle Begegnungen und Trainings. Sie empfehlen, diese Möglichkeiten zu nutzen.

Die Anerkennung von durch einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erworbenen Studienleistungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Für Studierende, die während ihres Studiums keinen Auslandsaufenthalt absolvieren können, sollten sogenannte „Internationalization at Home“ Formate (IaH) eingerichtet werden, die Studierenden die Möglichkeit eröffnen, internationale Erfahrungen und Kenntnisse in gewissem Maße an der heimischen Hochschule zu erwerben, sei es z.B. durch Summer Schools, stärker international ausgerichtete Module und/oder Curricula, internationale Gastdozent:innen, Fremdsprachenkurse, Interkulturelle Begegnungen und Trainings.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den dreisemestrigen Studiengang, der im Sommersemester 2026 erstmals angeboten werden soll, bei Vollausslastung der 30 Studienplätze ein Lehrbedarf von insgesamt 20 SWS pro Semester bzw. 40 SWS pro Jahr. Bei Volllast beträgt die Lehrnachfrage im Sommersemester jeweils 25 SWS, im Wintersemester jeweils 15 SWS. Hinzu kommen je Kohorte ca. 15 SWS (30 x 0,5 SWS) Deputatsermächtigungen für die Betreuung der Masterarbeiten sowie Deputatsermächtigungen für die Praxisbegleitung im Rahmen des Praktikums. Bei jährlicher Aufnahme zum Sommersemester gestaltet sich die Lehrnachfrage im APN bis zur Vollausslastung wie folgt:

	SoSe 2026	WiSe 2026/2027	SoSe 2027	WiSe 2027/28	SoSe 2028
1. Kohorte	21	15	4		
2. Kohorte			21	15	4
3. Kohorte					21
Σ	21	15	25	15	25

Abb.: Kohorten und Entwicklung der Studierendenzahl

Laut Lehrverflechtungsmatrix soll der Anteil der durch hauptamtlich Lehrende zu erbringenden Lehre mindestens 80 % betragen. Bis zu 20 % der Lehre soll durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Da es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang APN um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind die Überlegungen zur Zuordnung der hauptamtlich Lehrenden zu einzelnen Modulen des Studiengangs laut Hochschule noch nicht abgeschlossen, ebenso wenig wie die Rekrutierung von Lehrbeauftragten.

Am Fachbereich stehen laut Lehrverflechtungsmatrix derzeit zwei Professuren mit der Denomination „Pfle gewissenschaft“, eine Professur mit der Denomination „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“, eine Professur mit der Denomination „Klinische Pflege“ sowie eine Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaft“ zur Verfügung. Hinzu kommen drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbAs). Die Lehrverpflichtung der Hauptamtlichen an der Hochschule beträgt zusammen 117,5 SWS (abzüglich 20,5 SWS Lehrermäßigung). Aus der Lehrverflechtungsmatrix wird ersichtlich, dass dem Studiengang die vollen 20 SWS im Semester zur Verfügung stehen, die er durchschnittlich benötigt. Eine Verteilung ist der Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen. Demnach ist der professorale Anteil der Lehre mit 70% angesetzt. Die Ausschreibung der Professur für Versorgungsforschung und -gestaltung ist erfolgt (siehe Ausschreibungstext). Eine Besetzung der Stelle der Lehrkraft für besondere Aufgaben wird im Laufe des kommenden Semesters und rechtzeitig zu Studienbeginn erfolgen (siehe AOF 2 in Teil 2 der AOF).

Aus der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, die Ermäßigungen sowie der Umfang der Lehre, die in anderen Studiengängen gelehrt werden, hervor. Des Weiteren liegt ein Papier vor, aus dem das Profil der hauptamtlich Lehrenden ersichtlich wird (u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen, zu den Lehrthemen und zum Lehrdeputat).

Wie bereits erwähnt wird gegenwärtig parallel zum APN gemeinsam mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Masterstudiengang „Advanced Practice Midwifery“ (APM) entwickelt, der voraussichtlich ebenfalls eine Lehrnachfrage in Höhe von 40 SWS hat. Der Lehrbedarf dieses Studiengangs soll jeweils hälftig durch die beiden beteiligten Hochschulen getragen werden. Zudem sollen ausgewählte Module des APM und APN an der HWG Ludwigshafen interdisziplinär gelehrt und gemeinsam für beide Studiengänge angeboten werden. Dies betrifft Module mit einem Umfang von insgesamt 22 SWS. Dadurch, dass diese Module gemeinsam angeboten werden, reduziert sich der Lehrbedarf von 40 SWS pro Studiengang um jeweils elf SWS auf 29 SWS.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz zusätzlich zu den bereits am Fachbereich vorhandenen Professuren für die Studiengänge APN und Advanced Practice Midwifery (APM) eine weitere Professur (Lehrdeputat 36 SWS pro Jahr) und eine 0,5-Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (23 SWS pro Jahr) in Aussicht gestellt. Die Ausschreibung der Professur soll im Frühjahr 2025 erfolgen; die Stelle der Lehrkraft für besondere Aufgaben soll bereits vor Studienstart besetzt werden. Die jährliche Lehrnachfrage des Masterstudiengangs „APN“ in Höhe von 29 SWS pro Studienjahr (zzgl. 15 SWS für die Betreuung der Masterarbeiten) kann aus der Summe bestehender Personalressourcen sowie der genannten zugesagten weiteren Personalmittel mit einem Lehrdeputat im Umfang von 59 SWS p.a. (1 Professur und 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Aufgaben) vollständig abgedeckt werden (siehe Aufwuchsplan). Die entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte bestreitet der Fachbereich aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln. Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden durch eine Deputatsermäßigung, die Studiengangsorganisation wird über vorhandenen Stellenanteile abgedeckt.

Im Rahmen von „Didaktik on demand“ können hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte und Studiengangverantwortliche zeitlich flexibel Schulungen der Abteilung Studium und Lehre zu didaktischen und methodischen Themen in Anspruch nehmen. Die didaktische Unterstützung für Lehrende wird zentral von der Abteilung Studium und Lehre angeboten, die auch das hochschulweite Qualitäts- und Evaluationsmanagement, den E-Learning-Support sowie die hochschulweiten Unterstützungsangebote zu Selbst-, Lern- und Schreibkompetenzen der Studierenden organisiert.

Mitarbeitenden und hauptamtlich Lehrenden steht das Weiterbildungsprogramm der Personalentwicklung offen, das halbjährlich neu aufgelegt wird. Bei Bedarf bietet die Personalentwicklung darüber hinaus, gezielte individuelle Fortbildungsangebote und Coachings an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorliegenden schriftlichen Informationen sowie der Gespräche vor Ort haben die Gutachter:innen einen positiven Eindruck von der personellen Ausstattung des zu akkreditierenden Masterstudiengangs „APN“ gewonnen. Von den Gutachter:innen besonders positiv gesehen wird, dass die Hochschule im Studiengang mit einem 70-prozentigen Anteil an professoraler Lehre plant. Adäquat qualifiziertes professorales Lehrpersonal steht dem Studiengang ebenso zur Verfügung wie angemessen qualifizierte LfbAs. Die geplante Besetzung der ausgeschriebenen Professur für das Lehr- und Forschungsgebiet „Versorgungsforschung und -gestaltung in der Hebammen- und Pflegewissenschaft“ zum Wintersemester 2025/2026 und die Besetzung einer studiengangrelevanten Lehrkraft für besondere Aufgaben im Frühjahr 2026 wird von den Gutachter:innen begrüßt, da sie auch gewichtige Teile der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang übernehmen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Besetzung der beiden genannten Positionen anzuzeigen.

Für die Konzeption und Entwicklung des Studiengangs ist nach Wahrnehmung der Gutachter:innen bislang fast ausschließlich die professorale Leitung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ mit der Denomination „Pflegewissenschaft“ verantwortlich. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen eine breitere Verantwortlichkeit bzw. die Verteilung der Verantwortung auf mehrere Schultern.

Insgesamt bewerten die Gutachter:innen die geplante personelle Ausstattung des Studiengangs positiv, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Qualifikationen der hauptamtlichen Lehrkräfte. Aus ihrer Sicht ist für die Lehre im Masterstudiengang „APN“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Es steht derzeit jedoch nicht in vollem Umfang zur Verfügung.

Die von der Hochschule erläuterten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrenden sowie die erläuterten Möglichkeiten einer Weiterqualifizierung von Lehrpersonen halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Professur für Versorgungsforschung und -gestaltung und die Besetzung der Stelle der Lehrkraft für besondere Aufgaben sind anzuzeigen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verantwortung für den Studiengang sollte auf mehrere Personen verteilt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Vergabe der hochschulweit ca. 50 Besprechungs- und Lehrräume erfolgt jedes Semester zentral für alle Studiengänge. Dabei werden besondere Anforderungen, die sich aus dem Lehrformat ergeben, berücksichtigt. Im März 2025 wurde das ca. 900 m² Fläche umfassende Skills-

und Simulationszentrum der Hochschule offiziell eingeweiht. Es wird vorrangig von den primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen „Pflege“ und „Hebammenwissenschaft“ genutzt. Auch die zusätzliche Nutzung durch den Masterstudiengang APN (bspw. für Modul 8) ist gewährleistet.

Im 2024 eröffneten Neubau des C-Gebäudes auf dem Campus wurde auf zeitgemäße Veranstaltungstechnik in den Lehrräumen Wert gelegt. Auch die Lehrräume in den beiden anderen Gebäuden sind mit Flipcharts, Whiteboards, Lautsprechern und fast durchgängig mit fest installierten Beamern ausgestattet. Zudem werden die Programme IBM SPSS Statistics für die quantitative Datenauswertung und MAXQDA 24 für die qualitative Datenauswertung den Studierenden als Netzwerk- oder Vor-Ort-Lizenzen auf dem Campus zur Verfügung gestellt. Mit der E-Learning Plattform OpenOLAT erhalten Studierende Instrumente zum integrierten Lernen (Blended-Learning). Hierüber ist unter anderem ein einfacher Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens gewährleistet. Die Hochschule verfügt u.a. über Campuslizenzen zur Nutzung von Microsoft Teams, Big Blue Button und Zoom. Die Abteilung Studium und Lehre/E-Learning-Center hält hierzu für Lehrende und Studierende ein weitreichendes Unterstützungsangebot bereit. Für die Studierenden stehen zudem Computerarbeitsplätze zur Verfügung.

Die Zentralbibliothek auf dem Campus Ernst-Boehe-Straße umfasst die Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften und die Fachbibliothek des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen. In der Bibliothek stehen über 350 Arbeitsplätze zur Verfügung, ein beachtlicher Teil davon in Gruppenarbeitsräumen und Raum-in-Raum-Lösungen („Cubes“), die mit moderner Medientechnik ausgestattet sind und von Studierenden gebucht werden können. Die Bibliothek der HWG Ludwigshafen hat einen Bestand von ca. 117.000 Print-Bücher, 196 Print-Zeitschriften und rund 44.000 elektronische Zeitschriften und Zeitungen. Aktuelle Bücher sind inzwischen überwiegend in elektronischer Form verfügbar. Das Verhältnis Printbuch zu E-Book liegt inzwischen bei ungefähr 1:3.

Die Studiengangbetreuung im engeren Sinne bestreitet der Fachbereich durch das vorhandene Personal im Studienbereich Pflege. Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden durch eine Deputatsermäßigung, die Studiengangorganisation über die vorhandenen Stellenanteile abgedeckt. Daneben stehen dem Studiengang die Ressourcen des Fachbereichs (insb. Dekanatsverwaltung) und der Hochschule zur Verfügung. Zu nennen sind hier insbesondere die Unterstützungsangebote der Abteilung Studium und Lehre, die hochschuldidaktische Unterstützung, den E-Learning-Support sowie die hochschulweiten Unterstützungsangebote zu Selbst-, Lern- und Schreibkompetenzen der Studierenden. Im Aufbau befindet sich derzeit das „AI Literacy Center“ der Hochschule, welches die Studierenden und Lehrenden im kompetenten Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) aktiv fördern soll. Die angestrebte KI-Kompetenzentwicklung soll über die Ausbildung einer AI Literacy in Studium und Lehre systematisch verankert werden. Mit dem „AI Literacy Center“ unterstützt die Abteilung Studium und Lehre in Zusammenarbeit mit dem IT-Service Center Lehrende dabei, Lehrveranstaltungen zur Ausbildung einer AI Literacy zu konzipieren, zu planen und qualitätsgesichert durchzuführen. Das Projektteam (2,5 Stellen) wird aktuell aufgebaut. Erste Services sind für das Wintersemester 2025/2026 geplant (siehe AOF 3 in Teil 2 der AOF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen in den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden wahr, dass sich mit dem von der Hochschule lange gewünschten, 2024 eröffneten Neubau des C-Gebäudes die sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden deutlich verbessert haben. Zum einen sind jetzt die

bislang im Stadtgebiet verstreuten Hochschuleinrichtungen weitgehend an einem Campus angesiedelt. Zum anderen bietet das neue Gebäude mit drei Geschossen und einer Nutzungsfläche von knapp 14.000 m² zusätzlichen Raum für die vier Fachbereiche der Hochschule sowie die Serviceeinrichtungen wie das Studierenden-Service-Center, das Bafög-Amt und das International Office. Daneben stellt der Neubau Hörsäle und zahlreiche Vorlesungs-, Lehr- und Gruppenarbeitsräumen für die Studierenden zur Verfügung. Im Gebäude untergebracht sind zudem die neue Mensa/Cafeteria, Sprachlabore, Dekanatsverwaltung, Serviceräume für Studierende sowie das Rechenzentrum. Die neue Bibliothek im Erdgeschoss führt die bisherigen Bibliotheksräume des B-Gebäudes und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesens in der Maxstraße zusammen. Insgesamt bewerten die Gutachter:innen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als gut, insbesondere im Hinblick auf die neuen räumlichen Gegebenheiten, aber auch bezogen auf die modernisierte IT-Infrastruktur, die Sachausstattung sowie Lehr- und Lernmittel. Die angemessene Ressourcenausstattung umfasst aus Sicht der Gutachter:innen auch das nicht-wissenschaftliche Personal.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung das „Skills- und Simulationszentrum“ mit der integrierten Audio-Video-Debriefing-Anlage besichtigt, das bislang überwiegend von Studierenden der Bachelorstudiengänge „Hebammenwissenschaft“ und „Pflege“ genutzt wird, laut Hochschule zukünftig aber auch von Studierenden des Masterstudiengangs „APN“ genutzt werden soll. Als Lernmethoden kommen im „Skills- und Simulationszentrum“ Skills-Training und Simulation zum Einsatz. Unter Skills-Training wird das Erlernen und Trainieren einzelner Fertigkeiten und Fähigkeiten („Skills“) verstanden, die benötigt werden, um eine Handlung korrekt auszuführen. Nach der Methode des „Cognitive-Apprenticeship“ werden mit Hilfe von Handlungsplänen und Checklisten Einzelhandlungen in Kleingruppen trainiert und reflektiert. Bei der Simulation werden komplexe Handlungssituationen eingeübt und diese reflektiert. Die Situationen orientieren sich dabei an der Berufsrealität. Die Simulationen werden nachbesprochen (Debriefing). Für die Gutachter:innen wurde im Rahmen der Besichtigung des Skills-Lab jedoch nicht ersichtlich, wie das aus ihrer Sicht beeindruckende „Skills- und Simulationszentrum“ für den Studiengang „APN“ bzw. für die Studierenden des Studiengangs gewinnbringend genutzt werden kann und soll. Entsprechend wird der Hochschule dringend aufgefordert, ein konkretes Konzept zu entwickeln und vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, wie, in welchen Modulen und mit welchen Zielen das „Skills- und Simulationszentrum“ in das Curriculum des Studiengangs integriert ist bzw. wie es im Sinne des Studiengangs genutzt werden soll.

Am 15.09.2025 hat die Hochschule ihr Konzept „Zur Einbindung des Skills- und Simulationszentrums in den Masterstudiengang Advanced Practice Nursing“ vorgelegt. Die Integration des Skills- und Simulationszentrums (SSZ) in den Masterstudiengang APN soll laut Hochschule dazu beitragen, die praktischen Kompetenzen von APN-Studierenden evidenzbasiert, realitätsnah und sicher zu entwickeln. Es unterstützt die Umsetzung des erweiterten Rollenverständnisses von APNs im klinischen Kontext durch gezieltes Training von klinischen Fertigkeiten, Entscheidungsprozessen und Leadership-Kompetenzen. Entsprechende Lerneinheiten im Modulhandbuch sind: LV 4a: „Pflege von Menschen mit einem unmittelbaren Versorgungsbedarf und Kompetenzen in der Akut- und Notfallversorgung -Learning Outcomes: Praktische Anwendung von Notfalltechniken im Skills Lab“ und LV 8b: „Skills Training mit Clinical Assessment – Learning Outcomes: Definition und Bedeutung von Clinical Assessments bei chronischen und akuten Erkrankungen; Anwendung diagnostischer Maßnahmen; Training diverser Clinical Assessments mit dem Fokus auf der Versorgung und Betreuung kranker Patient:innen; die behandelten Fertigkeiten (Skills) durch begleitetes und selbständiges Training verstetigen; die körperliche Untersuchung (Clinical Assessment) in den Anamnese- und Diagnoseprozess einbinden. Für LV 4a sind insgesamt zwei

SWS vorgesehen. Das dort verortete Skills-Training nimmt nur einen Teil der zwei SWS in Anspruch und kann mit 0,5 SWS bezeichnet und gut als Tagesveranstaltung (sieben UE) in bestehende Strukturen eingebunden werden. Im dritten Semester sind zwei SWS im Rahmen der LV 8b im SSZ vorgesehen. Diese zwei SWS sind als vier Tagesveranstaltungen (4 X 7 UE) in der Gesamtplanung der Trainings aller Studiengänge in die Planung aufzunehmen. Die studien-gangrelevante Ausstattung des Skills- und Simulationszentrums, das dafür das Training zur Verfügung stehende Personal sowie die didaktische Vorgehensweise sind im Konzept beschrieben. Die Auflage wird von den Gutachter:innen als erfüllt bewertet.

Von Seiten der Studierenden wurden die aus ihrer Sicht als nicht ausreichend empfundenen Bibliotheksöffnungszeiten angemerkt („samstags nur bis 13 Uhr“). Auch wurde die Verfügbarkeit resp. Instabilität des Internets am Campus angesprochen, was aus Sicht der Gutachter:innen für die hybriden Kontaktzeiten sowie Arbeitsaufträge in Seminaren bedeutsam ist. Hier sollte die Hochschule für Abhilfe sorgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Bibliotheksöffnungszeiten am Wochenende sollten optimiert werden.
- Die Verfügbarkeit des Internets am Campus sollte optimiert werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Module des Studiengangs schließen mit einer Modulprüfung ab oder werden modulbegleitend geprüft. Als kompetenzorientierte Prüfungsformen bzw. Aufgabenstellungen kommen u. a. fallbezogene Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Assignments, Performanzprüfungen (z.B. Objective structured clinical examination; OSCE) zum Einsatz. Spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit werden den Studierenden die vom Prüfungsausschuss verabschiedeten Prüfungsarten per E-Mail, Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt (§ 11 Abs. 2 APO). Die inhaltliche Ausrichtung der Prüfungen orientiert sich an den Lernergebnissen der jeweiligen Module und wird in einer Studienbereichskonferenz des Studienbereichs Pflege semesterweise diskutiert und beschlossen. Im Rahmen der Studienbereichskonferenz können auch absolvierte Prüfungen und Prüfungsformate diskutiert, evaluiert und adaptiert werden. Die einzelnen Prüfungsformen werden in der Allgemeinen (§ 15 APO: Studien- und Prüfungsleistungen) und in der Speziellen Prüfungsordnung (§ 5 PO) näher ausgeführt (u.a. mit Angaben zum Spektrum der Dauer in Minuten bzw. des Seitenumfangs).

Insgesamt sind inklusive der Masterarbeit zehn Prüfungsleistungen zu erbringen, fünf im ersten Semester, drei im zweiten Semester und zwei im dritten Semester. Dabei ist das Notengewicht der fünf Prüfungsleistungen im ersten Semester mit jeweils 1/20 deutlich geringer als im zweiten Semester (1/12 bis 2/15). Der Studiengang plant eine kontinuierliche Überprüfung von Workload und Prüfungsdichte sowie Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen; u.a. mittels qualitativer Workloaderhebungen und im Rahmen von Feedbackgesprächen.

Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in § 21 der APO geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im halbjährlichen Turnus angeboten, damit die Regelstudienzeit eingehalten

werden kann. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden und muss – mit einem neuen Thema - spätestens zwei Monate nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden (vgl. § 17 Abs. 4 der APO).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen finden sich einerseits in Bezug auf das Prüfungssystem des Studiengangs in der öffentlich zugänglichen APO der Hochschule (§ 25 der APO) als auch in Bezug auf die Studienplatzvergabe in der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO).

Die spezielle Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Advanced Practice Nursing“ liegt als Entwurf in bislang nicht genehmigter Form vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das im Studiengang vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die modular vorgesehenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der modular je angezielten Lernergebnisse ermöglichen. Sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte mit zwei bis fünf Prüfungen pro Semester (fünf im ersten Semester, drei im zweiten Semester und zwei im dritten Semester) sind aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Möglichkeit einer Prüfungswiederholung und der Wiederholung der Masterarbeit ist gegeben und nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungen der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Laut Hochschule stand bei der Entwicklung des Studiengangs die Studierbarkeit im Fokus. Studierende in einem pflegebezogenen Masterstudiengang sind in der Regel berufstätig und auf ihr Einkommen angewiesen. Finanzielle Unterstützung oder Freistellungen durch Arbeitgeber:innen sind laut Hochschule nur noch selten anzutreffen. Daher muss der Studiengang so konzipiert werden, dass die Vereinbarkeit eines Vollzeitstudiums mit Familie und Beruf gewährleistet ist. Im Rahmen der Konzeption des Studiengangs wurden intensive Gespräche mit Institutsleiter:innen, Pflegedirektor:innen und Geschäftsführer:innen von Pflegeeinrichtungen geführt und diese auf die aktuelle Situation aufmerksam gemacht. Ebenso wurden Hinweise gegeben, Studierende aktiv zu unterstützen und auch mögliche Einsatzfelder für APNs nach dem Studium zu gestalten.

Geeignete Lehrveranstaltungen (bspw. Module 1; 4; 5; 7) wurden didaktisch als synchrone Onlinelernveranstaltungen oder im Blended-Learning-Format konzipiert. Nach Möglichkeit sollen diese Veranstaltungen zu Randzeiten gelehrt werden. Diese Flexibilisierung erleichtert die Koordination bspw. von Erwerbsarbeit und Studium und trägt dazu bei, dass die Regelstudienzeit

leichter eingehalten werden kann. Planbarkeit soll erleichtert werden, indem alle Präsenzlehrveranstaltungen für die Studierenden verlässlich und frühzeitig kommuniziert an ausgewählten Wochentagen gebündelt werden. Ergänzend können Blockveranstaltungen stattfinden, die bei Bedarf ebenfalls eine parallele (Teil-) Berufstätigkeit unterstützen. Durch eine frühzeitige Bekanntgabe des Prüfungsformates kann sichergestellt werden, dass die Studierenden die Möglichkeit erhalten, ihren individuellen Zeitplan zur Prüfungsvorbereitung zu erstellen.

Zur Unterstützung der individuellen Studierfähigkeit und des Studienerfolgs wird das dezentrale Beratungsangebot der Studiengänge und Fachbereiche durch allen Studierenden zur Verfügung stehende Angebote erweitert. Das Schreiblabor der HWG bietet zahlreiche Angebote rund ums Studieren und zum wissenschaftlichen Arbeiten an, sowohl in Form von individuellen Beratungen als auch in Form von Workshops oder Online-Selbstlernformaten.

Zu gruppenspezifischen Themen informieren und beraten die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für behinderte und chronisch erkrankte Studierende. Der:die Vertrauensdozent:in der Hochschule unterstützt in Einzelfällen ebenso wie die beiden Hochschuleseelsorger:innen der evangelischen und katholischen Studierendengemeinde.

Im Bereich des Auslandsstudiums können Studierende die umfangreichen Angebote des International Office in Anspruch nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Thema Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter:innen ein wichtiges Kriterium, das im Zuge der Entwicklung eines Masterstudiengangs „APN“ von der Hochschule zurecht fokussiert wird. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Studierenden mit einem pflegeberuflichen und oft auch familialen Hintergrund sehr häufig berufstätig sind, auch weil sie auf ihr Einkommen angewiesen sind. Hinzu kommt, dass Freistellungen für das Studium von Seiten der Arbeitgeber:innen, auch aufgrund des Fachkräftemangels, immer seltener werden. Daher muss der Studiengang so konzipiert werden, dass die Vereinbarkeit eines Vollzeitstudiums mit Familie und Beruf gewährleistet ist. Deshalb hat die Hochschule u.a. vorgesehen, geeignete Lehrveranstaltungen als synchrone Online-Lehrveranstaltungen und diese in beruflich Randzeiten anzubieten, alle Präsenzlehrveranstaltungen für die Studierenden verlässlich und frühzeitig zu kommunizieren, und diese auf bestimmte Wochentage in Blockveranstaltungen zu bündeln. Auch wurde eine frühzeitige Bekanntgabe des jeweiligen modularen Prüfungsformates beschlossen. Diese Maßnahmen werden von den Gutachter:innen zwar gewürdigt, sie sind aber nach ihrer und auch nach Meinung der befragten Studierenden nicht ausreichend. Im Sinne eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs ist bereits jetzt für den Studienstart im Wintersemester 2025/2026 die Erstellung und Veröffentlichung eines den Studierenden Orientierung bietenden Studienverlaufsplans mit terminlich verbindlichen Angaben zu den synchronen Online-Lehrveranstaltungen, zu geblockten Präsenzphasen und -zeiten etc. für die beiden ersten Semester bzw. Studienhalbjahre erforderlich, damit die Studierenden sich z.B. im Hinblick auf ihre Berufstätigkeit darauf einstellen können und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit möglich wird. Nur durch eine verbindliche Struktur und eine lange Vorlaufzeit des geplanten Studienverlaufs können die Studierenden, zumindest nach Meinung der Gutachter:innen, das Studium an ihre jeweiligen individuellen Lebensumstände anpassen. Laut Auskunft der Hochschule vor Ort sollen 50% der Präsenzlehre in synchronen Online-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dieses ist im Studienverlaufsplan kenntlich zu machen. Diesbezüglich ist weiter und zurecht eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgesehen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsichte und Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel.

und angemessen. Positiv vermerkt wird, dass alle Module binnen eines Semesters abgeschlossen werden können. Laut Hochschule wird den Studierenden im Sinne der Studierbarkeit eine Berufstätigkeit im Umfang von maximal 50% der Normalarbeitszeit empfohlen. Dieser wichtige Hinweis sollte aus Sicht der Gutachter:innen auch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht werden, auch um zu verhindern, dass sich die Vorstellung verbreitet, ein Vollzeitstudium sei mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar.

Die Gutachter:innen nehmen von den befragten Bachelor- und Masterstudierenden aus anderen Studiengängen des Fachbereichs zur Kenntnis, dass sie im Fachbereich gut und individuell betreut und beraten werden. Ihre Wünsche und Anliegen werden wahrgenommen und umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein den Studierenden Orientierung bietender Studienverlaufsplan mit terminlich verbindlich vorgegebenen Angaben zu den synchronen Online-Lehrveranstaltungen, zu geblockten Präsenzphasen und -zeiten etc. bezogen auf die beiden ersten Semester bzw. Studienhalbjahre zu erstellen und vorzulegen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Empfehlung, dass im Kontext eines Vollzeitstudiums eine Berufstätigkeit im Umfang von maximal 50% der Normalarbeitszeit vereinbar ist, sollte auch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht werden, um zu verhindern, dass sich die Vorstellung verbreitet, ein Vollzeitstudium sei mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule zeigen aktuelle politische Entwicklungen im Bereich der Pflege (Pflegestärkungsgesetz 2023, Referentenentwurf zum Pflegekompetenzgesetz 2024), dass sich die Ausbildung von Pflegenden dahingehend ändern muss, dass die Absolvent:innen auf den pflegerischen Wandel vorbereitet sind. Die Hochschule sieht sich dabei verpflichtet, zu gewährleisten, dass Weiterentwicklungen und tagesaktuelle politische Themen in die Lehrveranstaltungen einfließen. Die professoral Lehrenden der HWG Ludwigshafen sind in verschiedene Gremien eingebunden (z.B. Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft, Bundesdekanekonferenz, bildungspolitischer Beirat der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Fachkräfteinitiative Rheinland-Pfalz), sodass laut Hochschule eine aktuelle Wissensbasis vorhanden ist. Ebenso sehen sich die Lehrenden in der Verpflichtung, aktuelle politische Themen oder nationale und internationale Weiterentwicklungen im Bereich des APNs mit den Studierenden zu diskutieren. Im Rahmen von Seminar- und Hausarbeiten sowie in den Abschlussarbeiten wird jeweils darauf geachtet, dass aktuelle Quellen verwendet werden.

Am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der HWG Ludwigshafen werden zweimal jährlich Studienbereichskonferenzen abgehalten. Diese dienen u.a. dazu, die Studiengänge im jeweiligen Studienbereich auf ihre Aktualität hinsichtlich Inhalt und pädagogischen Anspruchs zu überprüfen.

fen. Hierbei wird auch berücksichtigt, wie sich Themen in den Modulen widerspiegeln. Geringfügige Änderungen können hierbei aufgenommen werden, weiterführende Änderungen werden entsprechend dokumentiert und im Rahmen einer Reakkreditierung in die Dokumente eingebracht.

Die fachliche und inhaltliche Ausrichtung, wie auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs, werden im Rahmen des Qualitätsmanagement- und Qualitätsentwicklungssystems kontinuierlich durch Studierende evaluiert; es erfolgen regelmäßige Modulkonferenzen, in denen sich die Lehrenden eines Moduls koordiniert durch Modulbeauftragte, ggf. auch gemeinsam mit Studiengangsleitungen, regelmäßig über die Erreichung der Qualifikationsziele der einzelnen Module verständigen und ggf. methodisch-didaktische Anpassungen vornehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fachbereichen und den Studiengängen sind die Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung und, mit Blick auf Evaluationen, die Evaluationsordnung der Hochschule. Hier sind u. a. die Verantwortungen, Strukturen und grundlegenden Prozesse für den Bereich Studium und Lehre geregelt.

Auf Hochschulebene hat der Senatsausschuss für Qualität die Aufgabe, die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung zu fördern. Eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe ist damit betraut, hochschulweite Standards, Instrumente und Vorlagen zu Evaluationsvorhaben und deren Dokumentation zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Es besteht diesbezüglich laut Hochschule eine lange und erfolgreiche Kooperation mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) in Mainz zur Durchführung der Evaluation im Bereich Studium und Lehre. Derzeit wird ein regelmäßiger hochschulweiter Qualitätsbericht implementiert mit dem Ziel, ein laufendes Monitoring von hochschulweiten Qualitätszielen zu gewährleisten. Der Senat hat im Juni 2024 hochschulweite kompetenzorientierte Qualitätsziele im Aufgabenfeld Studium und Lehre definiert, deren Umsetzung auf Studiengangebene im Rahmen der Vorbereitung von (Re-)Akkreditierungsverfahren erfolgt (Anlage 16).

Im Bereich Studium und Lehre bestimmen die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit, Kompetenz und Verantwortung Ausrichtung, Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie klären Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung und stellen deren Dokumentation und Einhaltung sicher. Die entsprechenden Einheiten definieren eigenverantwortlich ihre Ziele und berücksichtigen dabei das hochschulweite Leitbild und gemeinsam definierte Qualitätsziele.

Die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre, die sich am Student-Life-Cycle orientieren, sollen aussagekräftige Daten für die Beobachtung von Zuständen und Entwicklungen insbesondere

zu folgenden Aspekten bzw. Zeitpunkten liefern: 1. zum Studieneinstieg, 2. zur Qualität der Lehrveranstaltungen, 3. zur Studien- und Lebenssituation der Studierenden, 4. zum studentischen Arbeitsaufwand, 5. zur Exmatrikulation, 6. zum Studienabschluss, 7. zum Verbleib von Absolvent:innen, 8. zur Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote, 9. zu Praktika oder praktischen Studiensemestern, 10. zu den Kooperationspartnern (§ 7 Abs. 2 Evaluationsordnung). Die Studieneingangsbefragung, die Lehrveranstaltungsevaluationen, die Befragung zur Lebensrealität und den Lebensbedingungen Studierender, die Studienabschlussbefragung (ca. 3-6 Monate nach Studienabschluss) sowie Absolvent:innenbefragung (ca. 2-3 Jahre nach Studienabschluss) kommen auf Grundlage eines hochschulweiten Evaluationsplans in der Regel in allen Studiengängen der Hochschule zum Einsatz. In einem Zeitraum von drei Jahren wird jede Lehrveranstaltung mindestens einmal evaluiert. Die Evaluationsvorhaben im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 sind in einer Anlage gelistet.

Die Auseinandersetzung mit den Daten der Evaluation erfolgt im Fachbereich IV zunächst auf der Ebene der Fachbereichsleitung sowie der Studiengänge. Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die Studienbereichskonferenzen befassen sich mit diesen auch in Hinblick auf nötige Reformbedarfe. Gewonnene Erkenntnisse werden im Fachausschuss für Studium und Lehre eingebracht, beraten und fließen in weitere Prozesse auf Ebene der Studiengänge sowie des Fachbereichs ein. Daneben erhalten die Lehrenden ihre individuellen Lehrevaluationsberichte zur Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Lehre sowie zur Rückspiegelung an die Studierenden.

Die Evaluationsergebnisse sind – sofern datenschutzrechtlich unbedenklich - für alle Lehrenden, Studierenden und Absolvent:innen des Fachbereichs über eine OpenOLAT-Lernressource einsehbar. Neben der Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen kommt deren Diskussion und Implikationen mit Blick auf studentische Beteiligung eine hohe Bedeutung zu: So ist z.B. geplant, zum Ende jedes Semesters innerhalb einer ausgewählten Lehrveranstaltung Feedbackgespräche mit allen Studierenden eines Jahrgangs zum zurückliegenden Semester zu führen. Zudem können die Semestersprecher:innen Perspektiven der Studierenden an die Verantwortlichen des Studiengangs kommunizieren. Die Zusammenarbeit mit der Fachschaft ermöglicht, dass Rückmeldungen zur Qualität der Lehre und Organisation des Studienganges reflektiert werden, so die Hochschule.

Für den Studiengang APN sind zum Studienstart insbesondere die Teilnahme an der Studieneingangsbefragung sowie die Lehrevaluation inklusive Workload-Erhebung relevant. Eine qualitative Befragung von Studienabbrecher:innen durch die:den Qualitätsmanagementbeauftragte:n des Fachbereichs wird ebenfalls angestrebt.

In die Curriculumsentwicklung des Masterstudiengangs „APN“ waren eine Studierende eines Masterstudiengangs APN, welche das Bachelorstudium „Pflege Dual“ an der HWG Ludwigshafen absolviert hat, sowie eine Studierende des Masterstudiums „Pflegepädagogik“, welche das Bachelorstudium „Pflegepädagogik“ ebenfalls an der HWG Ludwigshafen absolviert hat, involviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen positiv fest, dass Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowohl in der Hochschule insgesamt als auch im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen einen hohen Stellenwert besitzen. Nach Auffassung der Gutachter:innen basiert das Qualitätssicherungssystem der Hochschule auf einem geschlossenen Regelkreis. Es sind hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken und regelmäßig angewendet werden. Die statistische Erfassung von Bewerbungen, Studienabbrüchen

und Absolvent:innen ist vorgesehen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im Bereich Studium und Lehre die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit Ausrichtung, Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung bestimmen. Die hochschulweit vorgesehenen Evaluationsinstrumente für den Bereich Studium und Lehre werden nach Auffassung der Gutachter:innen auch im zu akkreditierenden Studiengang mit dem Ziel eingesetzt, Informationen für einen kontinuierlichen Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess zu generieren. Die semesterweise, jeweils innerhalb einer ausgewählten Lehrveranstaltung vorgesehenen Feedback-Gespräche mit allen Teilnehmer:innen werden von den Gutachter:innen als ein zielführendes Evaluationsinstrument bewertet.

In die Curriculumsentwicklung des Masterstudiengangs „Advanced Practice Nursing“ waren Studierende der Hochschule eingebunden. Die Studierenden werden umfassend über die Evaluationsergebnisse informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

In ihrem Leitbild hat die HWG Ludwigshafen lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitigen Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert und sich verpflichtet, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studienbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. 2018 wurde in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz die Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen verabschiedet.

An der Hochschule gibt es von verschiedenen Abteilungen diversitätsorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende. Dazu zählen u.a.

- das Beratungsangebot der Beauftragten für Studierende mit Schwerbehinderung und chronischer Erkrankung zu Nachteilsausgleichen,
- die Angebote des International Office, wie interkulturelle Trainings, sowie ein Buddy- und Cross Cultural Mentoring Programm; letzteres in Kooperation mit der Abteilung Diversity,
- die fachbereichsübergreifenden Angebote für Studierende der Abteilung Studium & Lehre, wie das Schreiblabor oder der Vorkurs Mathematik für die betriebswirtschaftlich orientierten Fachbereiche,
- die Angebote der Abteilung Diversity und der Gleichstellung, wie die Antidiskriminierungsberatung oder die Organisation von Diversity Tagen. Außerdem bestehen für die Studierenden die Möglichkeiten, ein Diversity-Zertifikat zu erwerben und das E-Learning-Modul Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Bestandteil einer lebensphasenorientierten Personalpolitik zu absolvieren.

Die HWG ist als familiengerechte Hochschule auditiert und sieht eine familienbewusste Ausrichtung als zentrale Aufgabe. So werden z. B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind, pflegenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in § 25 „Schutzbestimmungen“ der APO berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastungen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleichwertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. Räumlichkeiten, wie ein Stillzimmer, Wickelmöglichkeiten und ein Arbeitsraum, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht, sind

vorhanden. Im Jahr 2021 wurde der bis 2027 gültige Gleichstellungsplan vom Senat verabschiedet. Alle Gebäude auf dem Campus sind barrierefrei zugänglich.

Seit 2023 ist der Bereich Diversität direkt dem Vizepräsidium für Studium, Lehre & Diversität unterstellt. Für die Hochschule ist Diversität eine wichtige Strategiedimension der Hochschulentwicklung und damit ein Prozess, der dauerhaft gefördert werden muss (siehe Diversity Management Konzept). Davon zeugt auch, dass sie an dem zweijährigen Auditierungsprozess des Stifterverbandes teilgenommen hat und am 06. März 2024 mit dem Zertifikat „Vielfalt gestalten“ ausgezeichnet wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gleichstellung der Geschlechter gehört zu den zentralen Aufgaben von Hochschulen. Im Jahr 2021 hat die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen einen sechs Jahre bis 2027 gültigen Gleichstellungsplan verabschiedet. Das darin formulierte Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Eine Gleichstellungsbeauftragte und ihr Team sind Ansprechpartner:innen in Fällen von Diskriminierung, Benachteiligung, sexueller Belästigung oder bei familiären Herausforderungen oder Problemen (z.B. Betreuung von Kindern).

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule seit 2002 – als erste Hochschule bundesweit – als familiengerechte Hochschule auditiert ist (inzwischen bereits zum siebten Mal), und dass eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit den Beschäftigten und Studierenden bis heute Bestandteil der Hochschulorganisation ist.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in § 25 „Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleiche“ der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt und damit sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Laut Selbstbericht ist der Masterstudiengang APN so konzipiert, dass er mit dem seitens des Bereichs Hebammenwissenschaft parallel konzipierten Masterstudiengang „Advanced Practice Midwifery“ gemeinsame Module aber auch jeweils eigene fachspezifische Anteile aufweist. Der Bitte der AHPGS um Erläuterung des diesbezüglichen Entwicklungsstandes hat die Hochschule wie folgt entsprochen: „Die inhaltliche Entwicklung des Stu-

diengangs ist weit fortgeschritten und es existiert ein Entwurf eines Modulhandbuchs. Derzeit befinden wir uns in der Feinabstimmung mit dem Fachbereich Universitätsmedizin der JGU Mainz, mit dem wir den Studiengang in Kooperation anbieten wollen. Sobald uns ein unterschriebener Kooperationsvertrag vorliegt werden wir die Akkreditierung und ein entsprechendes Vergabeverfahren starten. Die Akkreditierung wird durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen als Programmakkreditierung durchgeführt. Der Start des Studiengangs ist zum Sommersemester 2027 vorgesehen. Mit einer sehr zügigen Vorgehensweise wäre unter Umständen auch ein Start zum Sommersemester 2026 denkbar. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat eine Ausnahmegenehmigung zum Start des Studiengangs ohne Akkreditierung in Aussicht gestellt, wenn bis dahin eine Vor-Ort-Begutachtung stattgefunden hat und ein Akkreditierungsbericht vorliegt, der keine größeren Probleme erwarten lässt.“

- Bei der Konzeption des Studiengangs wurde der Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung einbezogen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a. Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Martina Hasseler, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Campus Wolfsburg
Prof.in Dr. Annegret Horbach, Frankfurt University of Applied Sciences
- b. Vertreter:in der Berufspraxis
Andrea Bergsträßer, Westpfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern
- c. Vertreter:in der Studierenden
Jasmin Szewczyk, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zu „Erfolgsquote“, „Studierende nach Geschlecht“, „Notenverteilung“ und „Durchschnittliche Studiendauer“ vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	23.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24.06.2025

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident der Hochschule, Kanzlerin der Hochschule), Fachbereichsleitung (Dekan, Prodekan, Prodekanin, Geschäftsführer des FB Sozial- und Gesundheitswesen), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangsleitung, Prof.in für Pflegewissenschaft, Dekanatsreferentin für Studium und Lehre, Geschäftsführer des FB Sozial- und Gesundheitswesen), Studierende (drei Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Pflege“ und drei Studierenden aus dem Masterstudiengang „Pflegepädagogik“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Besichtigt wurde das professionsübergreifende Skills- und Simulationszentrum für Hebammen und Pflegefachpersonen. Neben den Lernorten „Theorie“ (Hochschule) und „Praxis“ (klinische und ambulante Settings) ermöglicht der dritte Lernort „Skills- und Simulationszentrum“ das Training praktischer Fertigkeiten, bevor diese in der Praxis am echten Menschen eingesetzt werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

